

Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Papiere – wie geht es weiter?

Medibüro Kiel

Forderungskatalog des Medibüros Kiel

Mit Blick auf die Landtags- und Bundestagswahlen 2017 haben wir als Medibüro Kiel e. V. Forderungen an die Politik erarbeitet. Unsere Forderungen werden unterstützt von: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., AWO Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein, Medibüro Lübeck, Praxen ohne Grenzen Bad Segeberg und Rendsburg, HEMPELS.

Auf Bundesebene fordern wir:

- Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes
- kurzfristig eine Ausnahmeregelung bei der Übermittlungspflicht, also im § 87 AufenthG, für den Bereich der Gesundheitsversorgung (hier alle an der Behandlung und Abrechnung sowie Verwaltung beteiligter Personen) analog zu der Ausnahmeregelung für Bildungseinrichtungen. Gesundheit ist ein Menschenrecht – unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Mittelfristig die Abschaffung des § 87 des Aufenthaltsgesetzes. Denn kein Mensch ist illegal!
- Die Einführung einer Grundversicherung, die allen Menschen einen Zugang zur Gesundheitsversorgung ermöglicht. Gesundheit ist ein Menschenrecht!

Auf Landesebene fordern wir:

Schleswig-Holstein sollte eine progressive Rolle übernehmen und neben Niedersachsen und Thüringen als eins der ersten Bundesländer ein gutes Modell für die Gesundheitsversorgung von Menschen ohne Papiere finden. Das Land sollte hierfür ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stellen. Konkret schlagen wir vor:

Einrichtung einer Mobilen Clearingstelle angesiedelt bei den Migrationsberatungsstellen Schleswig-Holstein (MBSH) zur Ausgabe einer pseudonymisierten Krankenversicherungskarte für Menschen ohne Papiere.

Die Landesregierung finanziert bei einem Träger eine mobile Clearingstelle, die ähnlich wie z. B. die Bürgerbeauftragte des Landtags zu festen Terminen Sprechstunden in unterschiedlichen Teilen des Landes anbietet. Um den Bekanntheits-

grad von bestehenden Einrichtungen zu nutzen, sollte diese Clearingstelle bei etablierten Migrationsberatungsstellen angesiedelt sein.

Hierdurch kann der gesamten Fläche Schleswig-Holsteins Rechnung getragen werden. Bei den Sprechstunden der Clearingstelle wird der aufenthaltsrechtliche Status der ratsuchenden Menschen geklärt und Möglichkeiten der Legalisierung aufgezeigt. Um ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen entgegenzuwirken, werden die Ratsuchenden bei arbeitsrechtlichen Fragen unterstützt. Die Clearingstelle soll zusätzlich Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit den Migrationsberatungsstellen übernehmen. Die Clearingstelle soll eine pseudonymisierte, ggf. zeitlich befristete Gesundheitskarte ausgeben können – oder an Krankenkassen vermitteln können, die dies analog zur Gesundheitsversorgung für Asylbewerber*innen tun, aber mit vollem Leistungsumfang.

In Notfällen haben Menschen ohne Papiere bereits derzeit Anspruch auf Versorgung. Allerdings funktioniert die Abrechnung zwischen Sozialamt und Krankenhäusern nicht immer reibungslos. Wir fordern daher eine Verbesserung der Abläufe zur Abrechnung von Notfällen.

Erläuterungen zu den Forderungen

Asylbewerberleistungsgesetz:

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt die Leistungen, die Asylbewerber*innen zustehen. Auch die medizinische Versorgung wird hierdurch abgedeckt, allerdings ausschließlich eine Versorgung akuter Belange. In §§ 4 und 6 AsylbLG ist festgeschrieben, dass Asylsuchende nur das



Kabul: Eine Mitarbeiterin des Roten Kreuzes bei der Herstellung einer Beinprothese.

Recht auf die „Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“, sowie auf Hilfen bei Geburten und zur Aufrechterhaltung der Gesundheit unerlässliche Leistungen haben. Damit fallen viele von gesetzlich Versicherten wie selbstverständlich in Anspruch genommene Leistungen für die Asylbewerber*innen in den Bereich des Unmöglichen, z. B. Vorsorgeuntersuchungen, Nachbehandlungen nach chirurgischen Eingriffen etc. Die in vielen Bundesländern mittlerweile eingeführte Gesundheitskarte für Asylsuchende ist zwar ein Fortschritt, da das umständliche Verfahren über die von Sozialämtern ausgestellten Krankenscheine damit abgeschafft wurde, aber der Leistungsumfang ermöglicht weiterhin nur eine Minderversorgung der Asylbewerber*innen. Auch illegalisierte Menschen können theoretisch diese Minderversorgung in Anspruch nehmen, dazu im nächsten Abschnitt mehr. Aus den genannten Gründen fordern wir die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetz und eine Anpassung der Leistungen für Asylsuchende und Illegalisierte an den Leistungsumfang, den gesetzlich Krankenversicherte in Deutschland genießen.

Übermittlungspflicht

nach § 87 des Aufenthaltsgesetzes:

Bei akuten Erkrankungen, Schmerzzuständen, Schwangerschaft und Geburt können illegalisierte Menschen laut Asylbewerberleistungsgesetz dieselbe medizinische Versorgung wie Asylsuchende in Anspruch nehmen. Allerdings sind Sozialämter und

Einrichtungen öffentlichen Rechts wie z. B. Krankenkassen nach § 87 des Aufenthaltsgesetzes dazu verpflichtet, Menschen ohne Aufenthaltsstatus an die Ausländerbehörden zu melden. Da bis auf die Notfallversorgung in Krankenhäusern alle weiteren Leistungen zuerst vom Sozialamt genehmigt werden müssen und diese wiederum zur Übermittlung der Daten verpflichtet sind, würde eine Wahrnehmung einer solchen medizinischen Versorgung zu aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen für die illegalisierten Menschen führen. In Notfällen müssen die Krankenhäuser illegalisierte und andere unversicherte Menschen behandeln und nachträglich eine Kostenerstattung beim Sozialamt beantragen, was bislang nicht immer erfolgreich ist. Da die Krankenhäuser unter Schweigepflicht stehen, verlängert sich in diesem Fall der Geheimnisschutz auch auf die Sozialämter.

Ausschließlich in Notfällen ist also die Übermittlungspflicht ausgesetzt. Damit ist der Anspruch Illegalisierter auf die Gesundheitsversorgung außerhalb von Notfällen bedeutungslos und nicht wahrnehmbar. Es wurde eine Ausnahme der Übermittlungspflicht gesetzlich festgelegt (vgl. § 87 Abs. I AufenthG): Schulen und andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sind davon freigestellt, um Kinder von illegalisierten Menschen nicht von Bildungsangeboten auszuschließen. Eine solche Ausnahme fordern wir ebenfalls für den medizinischen Bereich!

Pseudonymisierte Krankenkassenskarte:

Analog zu der oben erwähnten Gesundheitskarte für Asylsuchende fordern wir eine Gesundheitskarte für illegalisierte Menschen. Um die Anonymität der Personen zu sichern und einer Übermittlung der Daten an Ausländerbehörden entgegenzuwirken, sollen diese Karten ein Pseudonym erhalten. Es wird also ein fiktiver Name generiert, der eine Rückverfolgung der Person unmöglich macht. Diese Gesundheitskarte soll nicht markiert sein, wie die Gesundheitskarten der Asylbewerber*innen, die ein Zusatz „Behandlung nur, wenn akut und schmerzhaft“ ziert / künftig zieren soll. Somit sollen sie Zugang zu dem vollen Umfang medizinischer Versorgung erhalten. Auch für die Asylsuchenden fordern wir, wie oben bereits beschrieben, den vollständigen Umfang medizinischer Versorgung!

Weitere Unterstützer*innen: Praxis ohne Grenzen Bad Segeberg, Praxis ohne Grenzen Rendsburg

